

Verordnung der Stadt Bülach über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste¹

vom 27. Januar 2010

Art. 1

Übertretungen der Polizeiverordnung der Stadt Bülach können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem in § 333 der kantonalen Strafprozessordnung (StPO) festgelegten Maximum² geahndet werden.

Art. 2

Der Stadtrat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Stadtrat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 4

¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

² Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

³ Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

⁴ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

Art. 5

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und / oder

b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Art. 6

Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

¹ Genehmigt vom Statthalter des Bezirks Bülach mit Verfügung vom 12.11.2010.

² Fassung vom 19. Juni 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007: CHF 500.00.

Bussenliste

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Stadt Bülach vom 27. Januar 2010

A. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--|-----|--------|
| 1. Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen
(Art. 3 Abs. 1 und 2) | CHF | 100.00 |
| 2. Einmischung in die und Stören der Tätigkeit der
Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen
(Art. 3 Abs. 3) | CHF | 100.00 |

B. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- | | | |
|--|-----|--------|
| 3. Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung (Art. 4) | CHF | 100.00 |
| 4. Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen
usw. (Art. 6 Abs. 1) | CHF | 300.00 |
| 5. Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern
von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 6 Abs. 2) | CHF | 300.00 |
| 6. Missbrauch von Rettungsgeräten
(Art. 7 Abs. 1) | CHF | 300.00 |
| 7. Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen
(Art. 7 Abs. 3) | CHF | 300.00 |
| 8. Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 9) ³ | CHF | 100.00 |

C. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- | | | |
|---|-----|--------|
| 9. Missachten des Verbots der Fütterung wilder Tiere
(Art. 10) | CHF | 100.00 |
| 10. Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum
(Art. 11) | CHF | 100.00 |
| 11. Unberechtigte Benützung öffentlichen Grundes und
übriger öffentlichen Sachen (Art. 12) | CHF | 100.00 |

³ Im Fall von Hunden gilt das kantonale Hundegesetz. Verunreinigungen durch Hunde werden gemäss Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren mit CHF 50.00 bestraft.

12. Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 14)	CHF	100.00
13. Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 15)	CHF	100.00
14. Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 16)	CHF	100.00
15. Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 17)	CHF	100.00
16. Unberechtigtes Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut wie Altpapier, Kleider, Schuhe etc. (Art. 18)	CHF	100.00
D. Immissionsschutz		
17. Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 19)	CHF	100.00
18. Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 20)	CHF	100.00
E. Lärmschutz ⁴		
19. Lärmige Arbeiten sowie Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen während den Sperrzeiten (Art. 22) ⁵	CHF	100.00
20. Unbewilligtes Singen, Musizieren und unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 24)	CHF	100.00
21. Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 25)	CHF	100.00
F. Wirtschafts- und Gewerbepolizei ⁶		
22. Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen (Art. 28 Abs. 1)	CHF	100.00
23. Betteln (Art. 28 Abs. 2)	CHF	100.00

⁴ Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 21 Polizeiverordnung) gilt § 7 des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes. Gemäss der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren wird dies mit CHF 50.00 bestraft.

⁵ Im Fall von störendem Baulärm gilt die kantonale Baulärmverordnung. Baulärm zwischen 19.00 und 07.00 Uhr wird gemäss Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren mit CHF 50.00 bestraft.

⁶ Im Fall des Nichtbefolgens der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften gilt die Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren in Verbindung mit der kantonalen Gastgewerbeverordnung. Das Nichtbefolgen durch den Wirt bzw. die Wirtin wird mit CHF 80.00 und das Nichtbefolgen durch den Gast mit CHF 20.00 bestraft.

G. Einwohnerkontrolle/Meldepflichten

24. Unterlassen der Meldepflicht bei Umzug innerhalb der Gemeinde (Art. 30)		
a) 31. bis 60. Tag nach Meldepflicht	CHF	50.00
b) mehr als 61 Tage nach der Meldepflicht	CHF	100.00
25. Unterlassen der Meldepflicht nach Zu- oder Wegzug (Art. 31) ⁷		
a) 31. bis 60. Tag nach Meldepflicht	CHF	50.00
b) mehr als 61 Tage nach der Meldepflicht	CHF	100.00
26. Verletzung der Auskunftspflicht (Art. 31) ⁸	CHF	100.00
27. Unterlassen der Schriftenhinterlegung (Art. 31) ⁹	CHF	100.00

⁷ Art. 31 der Polizeiverordnung verweist auf §§ 32-34 des kantonalen Gemeindegesetzes.

⁸ Art. 31 der Polizeiverordnung verweist auf § 35 des kantonalen Gemeindegesetzes.

⁹ Art. 31 der Polizeiverordnung verweist auf § 36 des kantonalen Gemeindegesetzes.